



SCHUTZKONZEPT
Für den Kunst- und
NaturKinderGarten
Talhüpfer in Glottertal in
Bezug auf
Kindeswohlgefährdung
und Gewaltprävention

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Gesetzliche Grundlagen und Definitionen	4
2.1	Inhalte der gesetzlich verankerten Kinderrechte.....	4
2.2	Bedeutung „Schutzauftrag“	6
3.	Unsere einrichtungsspezifischen Punkte zum Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept.....	19
3.1	Unser pädagogisches Leitbild.....	19
3.2	Unser Bild vom Kind und unsere Rolle als ErzieherInnen	19
3.3	Unsere Schwerpunkte Natur- und Kunstpädagogik.....	20
4.	Prävention von Gewalt und Gefährdung von Kindern und Jugendlichen:.....	22
5.	Unser Verhaltenscodex	26
6.	Risiko- und Potenzialanalyse.....	27
7.	Personal	29
8.	Intervention	31

1. VORWORT

Jedes Kind hat das Recht darauf, ohne seelische und körperliche Gewalt aufzuwachsen. Deshalb gibt es verschiedene Schutzmaßnahmen, die in einem Schutzkonzept für pädagogische Einrichtungen festgehalten werden, um Kinder vor solchen Erlebnissen zu schützen. Es soll sicherstellen, dass Kinder vor allen Formen der Gewalt, sowohl durch das Personal, als auch durch andere Kinder oder Dritte, geschützt sind und ihnen Möglichkeiten zur Beschwerde und Partizipation gegeben werden.

Jede pädagogische Einrichtung hat ihr eigenes, individuell an die Einrichtung angepasstes Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept. Dieses beruht auf gesetzlichen Grundlagen, die sowohl Eltern, aber auch Kindertageseinrichtungen, befolgen müssen, um das Wohl der Kinder zu schützen.

Unser Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept wurde im Team von allen MitarbeiterInnen gemeinsam entwickelt und wird kontinuierlich thematisiert, überprüft und weiterentwickelt. Mindestens einmal jährlich wird es in einer gemeinsamen Weiterbildung vertieft und bei Bedarf angepasst. Dadurch sind alle auf dem gleichen Wissensstand. Auch in Vorstellungsgesprächen wird das Thema angesprochen und überprüft, ob Bewerber zu unserem Konzept und unserer Einrichtung passen, ähnliche Einstellungen und pädagogische Grundhaltungen vertreten wie wir und sich mit unserer Haltung identifizieren können.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND DEFINITIONEN

2.1 INHALTE DER GESETZLICH VERANKERTEN KINDERRECHTE

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus:

- A) der UN- Kinderechtskonvention,
- B) dem deutschen Grundgesetz,
- C) dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- D) dem Sozialgesetzbuch (SGB),
- E) Bundesverfassungsgerichtsurteilen (BVerfGE),
- F) dem Strafgesetzbuch (STGB)
- G) dem Bundesangestelltengesetz (BAG),

A) Die UN-Kinderrechtskonvention spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden.

Die Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft (www.unicef.de). Den Charakter der Konvention prägen vier Grundprinzipien:

1. Achtung der Kindesrechte/Diskriminierungsverbot (Art. 2)
2. Das Kindeswohl hat Vorrang (Art. 3 Abs. 1)
3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)
4. Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte, die in Versorgungs- (Art. 7, 8, 23-29), Schutz- (Art. 19-22, 30, 32-38) und Beteiligungsrechte (Art. 12-17, 31) eingeteilt werden können. Hierzu gehört unter anderem das Recht auf Bildung (Art. 28, 29), Betreuung (Art. 20) und Erziehung (Art. 18).

Schützenswerte Kinderrechte sind also entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention unveräußerliche Persönlichkeitsrechte, die dem Kindeswohl, der Würde, dem Schutz, Leben und Überleben sowie der freien Meinungsäußerung Vorrang geben und von allen staatlichen Maßnahmen, Gesetzen und öffentlichen und privaten Einrichtungen (Verwaltung, Soziales) durchgesetzt werden müssen. Gefährdet sind sie jedoch durch

„Diskriminierung, körperliche und geistige Gewalt, Verwahrlosung, schlechte Behandlung, Ausbeutung, sexueller Missbrauch“ (Prostitution, Pornografie).

Daneben bestätigt die [EU-Grundrechtecharta](#) diese Rechte im Anspruch des Kindes auf „persönliche Beziehung und direkten Kontakt“ mit beiden Elternteilen.

B) [Das deutsche Grundgesetz](#) beinhaltet diese Grundrechte implizit im „Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen...“. Details klärt das [E\) Bundesverfassungsgericht](#): *„Wenn ... die Eltern die Menschenwürde des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, „ ... muss der Staat wachen und notfalls das Kind ... davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. ...“ (BVerfGE 24, 119).*

C) BGB: Das darin enthaltene „Kindschafts- und Familienrecht ... regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern“. Laut [§ 1627 BGB](#) haben die Eltern „... die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen“, ohne das Kind zu verletzen oder entwürdigen.“ Sieht der Staat (Familiengericht) Rechtsbrüche der Eltern, kann er Gebote, Verbote oder den Entzug der Kindessorge durchsetzen. Bei schwerer Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch durch die Eltern greift das [F\) Strafgesetzbuch \(StGB\)](#).

Formalrechtlich besteht ohne jede andere rechtliche Bindung mit [Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland](#) ein sogenannter »Wächterauftrag« der staatlichen Gemeinschaft über das Wohl jedes Kindes.

Diesen **Wächterauftrag** übergibt der Staat an die **Landesjugendämter**, von dort wird dieser an die örtlich zuständigen **Kreisjugendämter** delegiert, die wiederum **alle ihnen zugeordneten Tageseinrichtungen** zum Schutz des Kindeswohls verpflichten.

Das Landesjugendamt ist nach [§ 85 D\) SGB \(Sozialgesetzbuch\) VIII Abs. 2 Nr. 6](#) zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ([§§ 45-48 SGB VIII](#)).

Hieraus ergeben sich Aufgaben in verschiedene Richtungen, die unter 2.2 näher erläutert werden.

Kindertageseinrichtungen und deren Träger haben einen ausdrücklichen gesetzlichen Schutzauftrag, das Wohl der Kinder zu schützen. Dieser Schutzauftrag wurde mit dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen [Bundeskinderschutzgesetz](#) verdeutlicht.

Das örtlich zuständige Jugendamt hat gemäß [§ 8a SGB](#) die Pflicht, Missstände und Straftaten, die das Kindeswohl beeinträchtigen können, anzuzeigen. Die Meldepflicht obliegt gemäß [§ 47 SGB VIII](#) explizit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Jedoch können auch Beschäftigte, Eltern oder Dritte diese melden. Kinderschutz ist im Bereich der Kindertagesbetreuung eine wichtige Aufgabe.

2.2 BEDEUTUNG „SCHUTZAUFTRAG“

Wer hat einen Schutzauftrag und was beinhaltet dieser?

(fettgedruckt sind die Institutionen und Personen, die einen Schutzauftrag innehaben)

Wie bereits im ersten Abschnitt beschrieben, hat „von oben nach unten“ zunächst **der Staat** einen Schutzauftrag des Kindeswohls, der in den UN-Kinderrechtskonventionen, dem Grundgesetz usw. verankert ist.

Diesen Schutzauftrag delegiert der Staat zum einen an **die Eltern**, die dementsprechend zunächst laut BGB Rechte und Pflichten im Umgang und der Versorgung ihres eigenen Kindes haben. Gleichzeitig ist **das Landesjugendamt** verpflichtet, die Bewahrung des Kindeswohls zu überwachen und das in mehrere Richtungen und mehrere Hinsichten.

1. Muss das Landesjugendamt überwachen und prüfen, **ob eine Tageseinrichtung so beschaffen ist, dass die Aufgaben zum Schutz des Kindeswohls eingehalten werden können.** Das umfasst sowohl **bauliche, als auch strukturelle, konzeptionelle und das Personal betreffende Rahmenbedingungen.** Daraus ergibt sich ein „**Betriebserlaubnisverfahren**“, bei dem der potentielle Träger einer Einrichtung verpflichtet ist, die Rahmenbedingungen seiner Einrichtung offenzulegen:

Im Betriebserlaubnisverfahren nach [§ 45 SGB VIII](#) sind die Einrichtungsträger gemäß [§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII](#) ausdrücklich zur Vorlage der Konzeption im Betriebserlaubnisverfahren verpflichtet. Bestandteile einer Konzeption sind unter anderem

die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Hierzu gehört das **altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendlichen zur Sicherung ihrer Rechte in der Einrichtung.**

2. Über die prinzipiellen „Rahmenbedingungen“ für eine Tageseinrichtung hinaus muss das Landesjugendamt auch den laufenden Betrieb überwachen, also dafür Sorge tragen, dass im laufenden Betrieb einer Kindertageseinrichtung eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen wird. Die Einrichtung ist dem Landesjugendamt zu einer Meldung über entsprechende Umstände, die das Kindeswohl nicht nur gefährden, sondern auch schon beeinträchtigen könnten, verpflichtet.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem Landesjugendamt nach [§ 47 SGB VIII](#) *„unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, anzuzeigen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung der Meldepflicht. Nun sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben – wie z.B. eine personelle Unterbesetzung – aber zu einer Beeinträchtigung führen.“*

Findet eine Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter der Kindertagesstätte statt, greifen folgende Gesetze und Vorschriften:

Das KVJS-Landesjugendamt hat als zuständige Aufsichtsbehörde die Aufgabe, bei Mitteilungen in Strafsachen tätig zu werden. Geregelt ist dies in der [Verwaltungsvorschrift des Bundes, Abschnitt 27 MiStra Nr. 27](#) *„Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen.“* In der Regel geht dem KVJS-Landesjugendamt die Meldung einer Straftat über die Staatsanwaltschaft zu. In dieser Meldung sind der Täter und die jeweilige Straftat benannt. Bei Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen werden diese Angaben dem Träger übermittelt und es werden Maßnahmen vereinbart, wie eine (potentielle) Gefährdung der betreuten Kinder durch den Straftäter verhindert werden kann. Der Träger wird auf seine Pflichten zur Sicherung des Wohls der Kinder hingewiesen. Gegebenenfalls spricht das KVJS-Landesjugendamt eine Tätigkeitsuntersagung nach [§ 48 SGB VIII](#) aus. Die Kontaktdaten zu den zuständigen Ansprechpartnern beim KVJS-Landesjugendamt sind unter www.kvjs.de zu erhalten.

3. Muss das Landesjugendamt, bzw. in Delegation das Kreisjugendamt, Ansprechpartner für die Tageseinrichtungen sein, wenn das Fachpersonal eine Gefährdung des Kindeswohls außerhalb der Tageseinrichtung erkennt.

In welche Richtung und wann muss das Landesjugendamt also gemäß seines Schutzauftrages handeln?

1. in Richtung der Eltern:

Wenn dem Jugendamt bekannt wird, dass diese ihren elterlichen Pflichten zur Bewahrung des Kindeswohls nicht nachkommen, ist das Jugendamt laut §8 SGB verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Das Recht des Kindes steht hier bei entsprechender Gefährdung des Kindeswohls über dem Sorgerecht der Eltern.

2. In Richtung **Kindertageseinrichtungen** und Einrichtungen im öffentlichen Raum (z.B. Spielplätze):

a) das Landesjugendamt muss prüfen und überwachen, dass entsprechende Einrichtungen dem Kindeswohl von ihren Rahmenbedingungen her (z.B. Ausstattung, Personal...) entsprechen und dieses gewährleisten.

b) das Landesjugendamt muss eingreifen, wenn Mitarbeiter entsprechender Einrichtungen das Kindeswohl gefährden.

c) das Landesjugendamt gibt einen Teil seines Schutzauftrages der 1. betrifft (Schutzauftrag in Richtung Eltern), an die Tageseinrichtung weiter d.h., es beauftragt die Tageseinrichtung, eventuelle Kindeswohlgefährdungen im familiären oder weitergefassten häuslichen Umfeld des Kindes, die der Einrichtung bekannt werden, zu melden. Hier besteht eine Meldepflicht!

Was versteht man unter einem „weitergefassten häuslichen Umfeld“?

In diesem Begriff ist nicht nur die zusammenlebende Familie enthalten, sondern auch die im Kontakt mit dem Kind stehende größere Verwandtschaft und Bekanntschaft (z.B. Freunde der Eltern, der Geschwister oder Freunde des Kindes außerhalb des

Kindergartens/Schule) sowie Nachbarn oder andere Personen, mit denen das Kind regelmäßig im Kontakt steht. Von diesen Personen kann sowohl eine Kindeswohlgefährdung, als auch eventuell Hilfe oder Unterstützung ausgehen, wenn es um die Bewältigung der Kindeswohlgefährdung geht. Es ist wichtig, diesen Personenkreis in beide Richtungen immer „miteinzubeziehen“.

Was wird unter „Kindeswohl“ verstanden?

In Fachkreisen wird *„Kindeswohl“ und „Gefährdung des Kindeswohls“ als „unbestimmte Rechtsbegriffe“, deren Deutung im Einzelfall multiprofessionellen Fachleuten obliegt*“, beschrieben. Damit unterliegen sie subjektiver Beurteilung und Auslegung. Zur Orientierung aber gilt: Handeln im Sinne des Kindeswohls: *„...Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln“ ist jenes, ...welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt...“* ..., den Kindeswillen einbezieht sowie die Entscheidung prozess- und kontextorientiert anpasst.

Das bedeutet für den Umgang von Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen: Möglichst immer die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder und die dazu passenden gesetzlichen Grundlagen im „Hinterkopf haben“ und die Handlungsalternative im Umgang mit dem Kind wählen, die diesen am ehesten entspricht.

Wie wird „Kindeswohlgefährdung“ definiert?

Der Ausdruck „unbestimmte Rechtsbegriffe“ im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung zeigt schon, dass es schwer ist, eine eindeutige Kategorisierung vorzunehmen, die jeder so einfach alleine beurteilen und überprüfen könnte, deshalb obliegt die Beurteilung einer „Kindeswohlgefährdung“ auch meist mehreren Fachleuten verschiedener Fachrichtungen, das heißt, Fachpersonal von Kindertageseinrichtungen, Jugendamt, gegebenenfalls auch Psychologen oder Fachpersonal von Familienberatungsstellen etc. arbeiten meist Hand in Hand, um eine Kindeswohlgefährdung aufzudecken, zu dokumentieren und entsprechende Handlungsschritte einzuleiten. Entsprechende Berichte sammelt das Jugendamt. Je nachdem werden auch weitere- nicht fachliche- Personen wie Verwandte, Bekannte, Nachbarn einer Familie, in der der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, als Zeugen gehört.

Die Beobachtung, Besprechung, Protokollierung und Handlung von ErzieherInnen und

LehrerInnen, also dem Fachpersonal, spielt bei der Einschätzung und auch oft beim Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung (z.B. in der Durchführung von begleitenden Elterngesprächen) eine sehr wichtige Rolle! Oft sind sie auch die ersten, die eine entsprechende Gefährdung eines Kindes feststellen.

Trotz des „unbestimmten Rechtsbegriffs“ gibt es eine gewisse allgemeine Definition, was unter Kindeswohlgefährdung verstanden wird:

Als Kindeswohlgefährdung gilt gemäß Bundesgerichtshof »eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt«. Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- 1. Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.**
- 2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.**
- 3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.**

Die Folgen der Kindeswohlgefährdung hängen zum einen von der Schwere bzw. auch der Art und der Dauer, der vom Kind erlebten Vorgänge ab. Da gerade auch die Dauer einer erlebten Kindeswohlgefährdung eine besondere Rolle bei der Überwindung der Erlebnisse spielt, liegt nahe, wie wichtig es ist, ein Kind so schnell und effektiv wie möglich einer Gefährdung zu entziehen. Bei einer besonderen Schwere der Gefährdung (z.B. sexueller Missbrauch, schwere körperliche oder seelische Misshandlung), erklärt sich von selbst, dass ein möglichst unmittelbares, effektives Handeln bis hin zur kurzfristigen Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt nicht nur dringend erforderlich, sondern auch verpflichtend ist. Wer trotz des Wissens um eine solche Gefährdung nicht handelt, kann sich der unterlassenen Hilfeleistung oder Verdeckung einer Straftat schuldig machen.

Die Folgen, die ein Kind aus einer Kindeswohlgefährdung davonträgt, hängen auch von dessen Verarbeitungsstrategien ab. Diese wiederum stehen im engen Zusammenhang mit der erlebten Unterstützung und den Hilfemaßnahmen, die das Kind im Zusammenhang mit den traumatisierenden Erlebnissen erfährt. **Auch hier kann das**

Fachpersonal einer Kindertageseinrichtung eine ganz erhebliche Rolle spielen (Vertrauensperson des Kindes).

Mögliche Folgen einer Kindeswohlgefährdung können sein: körperliche Verletzungen, psychosomatische Störungen (Ernährungs-, Sauberkeitsstörungen), intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen (Lernschwäche), psychische Störungen (Apathie, Angstsyndrome, Hyperaktivität), ... posttraumatische Belastungsstörung (sehr niedrige Reizschwelle, Gefühl von dauerhaftem Stress ..., Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen).

Folgende Faktoren können Risiken oder Auslöser für die Gefährdung des Kindes darstellen:

- a) psychosoziale Risiken** (finanzielle und materielle Notlagen, Arbeitslosigkeit, berufliche oder familiäre Probleme, soziale Isolation, beengte Wohnverhältnisse),
- b) elterliche Faktoren** (Krankheit oder Sucht, Gewalt in der eigenen Kindheit, Partner-Konflikte, inkonsistenter oder rigider Erziehungsstil, zu hohe Erwartungen an das Kind)
- c) auf das Kind bezogene Risiken** (pränatal wie unklare Vaterschaft, Risiko- oder frühe Schwangerschaft; perinatal wie Frühgeburt oder Missbildung des Kindes, Trennung nach Kaiserschnitt; postnatal wie Behinderung des Kindes, Gedeih- und Regulationsstörungen des Kindes, Bindungsunterbrechung)

Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung die in der Kindertageseinrichtung stattfindet? Welche Faktoren gibt es da?

Wie bereits beschrieben, können Gefahren für das Kindeswohl in Einrichtungen von verschiedenen Faktoren ausgehen, wie z.B.:

- a) den Rahmenbedingungen der Einrichtung selbst
- b) den MitarbeiterInnen
- c) anderen Kindern oder
- d) durch Bedrohungen von außen

Was sind meldepflichtige Ereignisse?

„Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten (vgl. BAG-Landesjugendämter, 2013, S. 9)“. Der Gesetzgeber stellt damit sicher,

dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

a) Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen

verursachte oder begünstigte Unfälle, Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII

- Betrieb einer Einrichtung trotz erheblicher Mängel an Gebäude/Inventar
- Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten
- Betrieb einer Einrichtung trotz Mängelfeststellung/ unerfüllter Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- wirtschaftliche Voraussetzungen werden aktuell/künftig nicht erfüllt, nicht ausreichend qualifiziertes Personal oder ausreichende Anzahl an Fachpersonal, Mängel bei der Ausstattung des Kindergartens (kindgerechtes Mobiliar, Lichtverhältnisse, Sanitärräume, ausreichend qm pro Kind etc.),

b) Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitern der Einrichtung:

sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern • körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten) • seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen) • fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönliche Instabilität) • Verletzung der Aufsichtspflicht • Begünstigung von Übergriffen/Gewalttätigkeiten verursachte oder begünstigte Unfälle • Zugehörigkeit des Mitarbeiters zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches • Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis • andere Straftaten etc.

Strafverfolgung:

Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

c) Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern, körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z.B. Schlagen, Treten, Beißen), seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z.B. Mobbing, Demütigung, Drohungen, gravierende selbstgefährdende Handlungen (z.B. Selbstverletzung), unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis), körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter.

d) Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern, körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z.B. Schlagen, Treten), seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z.B. Mobbing, Demütigung, Drohungen), Amoklauf

e) Besondere Ereignisse

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen: Hierunter fallen alle Schadensfälle, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden am Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben: Feuer (z.B. durch Brand oder Explosion), Überschwemmung (z.B. durch Wasserrohrbruch oder Hochwasser), Sturmschäden, Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Erdbeben, Amoklauf, Krieg

Wofür ist wer im Kindergarten in Bezug auf den Schutz des Kindeswohls zuständig?

a) Aufgaben des Trägers

Zum einen hat der Träger, wie beschrieben, sicherzustellen, dass sowohl baulich, als auch strukturell, konzeptionell und personell die von ihm geführte Einrichtung eine Kindeswohlgefährdung ausschließt.

Im Vorfeld werden diese Bedingungen durch das „Betriebserlaubnisverfahren“ geregelt, d.h. bevor die entsprechenden Bedingungen nicht alle nachgewiesenermaßen erfüllt sind, darf die Kindertageseinrichtung gar nicht betrieben werden.

Sollten sich während des Betriebes Mängel ergeben, so sind diese sofort anzuzeigen und zu beseitigen.

Das heißt in Bezug auf die Rahmenbedingungen einer Einrichtung im Einzelnen:

- anhaltende personelle Unterbesetzung
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden

In diesen Situationen ist eine gemeinsame Reflexion von Einrichtungsträger und dem KVJS-Landesjugendamt zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und räumlichen, sowie personellen Rahmenbedingungen (vgl. BAG-Landesjugendämter, 2013, S. 9 ff.) erforderlich.

Wann muss gemeldet werden?

Jede Meldung (mit Ausnahme der Zahl der belegten Plätze) hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition in [§ 121 BGB](#) „ohne schuldhaftes Zögern“ und „innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“. Wichtig ist, dass der Träger schnellstmöglich eine interne Prüfung unter Hinzuziehung der Einrichtungsleitung und ggfs. den Fach- und Betreuungskräften vornimmt. Hierbei kann jederzeit auch die Beratung des KVJS-Landesjugendamts in Anspruch genommen werden.

Wie muss gemeldet werden und wer ist zur Meldung verpflichtet?

Die Meldepflicht obliegt gemäß § 47 SGB VIII **explizit dem Träger der Kindertageseinrichtung**. Jedoch können **auch Beschäftigte, Eltern oder Dritte melden**. Die Meldung kann **per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief an das KVJS-Landesjugendamt** erfolgen. Sie kann auf denselben Wegen auch anonym abgegeben werden. Bei der Meldung an das KVJS-Landesjugendamt sollen **insbesondere Angaben zum Sachverhalt beziehungsweise Vorfall**, zum **Zeitpunkt des Vorfalls** sowie **über bereits eingeleitete Maßnahmen und das weitere geplante Vorgehen** gemacht werden. Die

Inhalte einer Meldung können dem Meldeformular im Anhang einer Broschüre entnommen werden, die das Landesjugendamt herausgegeben hat.

Das KVJS-Landesjugendamt hat als zuständige Aufsichtsbehörde auch die Aufgabe, bei Mitteilungen in Strafsachen tätig zu werden. Geregelt ist dies in der Verwaltungsvorschrift des Bundes, Abschnitt 27 MiStra Nr. 27 Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen. In der Regel geht dem KVJS-Landesjugendamt die Meldung einer Straftat über die Staatsanwaltschaft zu. In dieser Meldung sind der Täter und die jeweilige Straftat benannt. Bei Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen werden diese Angaben dem Träger übermittelt und es werden Maßnahmen vereinbart, wie eine (potentielle) Gefährdung der betreuten Kinder durch den Straftäter verhindert werden kann. Der Träger wird auf seine Pflichten zur Sicherung des Wohls der Kinder hingewiesen. Gegebenenfalls spricht das KVJS-Landesjugendamt eine Tätigkeitsuntersagung nach [§ 48 SGB VIII](#) aus.

b) Aufgaben des Fachpersonals

Die Grundlage für den Einfluss der Fachkräfte beim Thema Kindeswohl liegt im Kinder- und Jugendhilfegesetz ([SGB VIII, Paragraf 8a](#)): Fachkräfte aus Einrichtungen und Trägern der Kinderhilfe (also auch KiTas) haben einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung inne. **Bei Anzeichen, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, sollten und müssen sich Fachkräfte frühzeitig im Team beraten und erfahrene KollegInnen hinzuziehen. Bei schwerwiegendem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sieht das Gesetz die Kooperation mit dem Jugendamt vor. Empfehlenswert ist, dass Fachkräfte in KiTas ihre Rolle als Vermittler und Berater zwischen Eltern und staatlichen Ämtern annehmen, sowie sensibel und ausgewogen damit umgehen – für eine frühzeitige Abwendung der Gefährdung.**

Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Kindeswohlgefährdung vom „weitergefassten häuslichen Bereich“ ausgeht, als auch für den Fall, dass die Gefährdung innerhalb der Kindertageseinrichtung stattgefunden hat. Hat zum Beispiel ein Kind ein anderes Kind in der Einrichtung gefährdet, kommt dem pädagogischen Fachpersonal meist eine besondere Vermittlerrolle zwischen den Familien zu, gleichzeitig muss eine Erzieherin aber auch (er)klären können wie es trotz der Erfüllung der Aufsichtspflicht zu der Gefährdung kommen konnte.

Besonders schwierig wird es für das pädagogische Fachpersonal oft auch, wenn die Kindeswohlgefährdung von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin ausging, da es dabei häufig zu Loyalitätskonflikten und Unsicherheiten kommt.

Träger von Kindertageseinrichtungen können sich für die Beratung an das KVJS-Landesjugendamt wenden unter www.kvjs.de. Das KVJS-Landesjugendamt bietet spezielle Fortbildungen zum Kinderschutz und zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen an.

Was kann die KiTa unternehmen? Schritte bei Kindeswohl-Gefährdung

A. Wenn die Kindeswohlgefährdung von den Eltern oder dem weitergefassten „häuslichen Bereich“ ausgeht

Im Einzelfall bleibt der Einrichtung die Aufgabe, autark die folgenden Schritte zu unternehmen – unter Anonymisierung der Daten der betreffenden Familie:

1. Erkennen von Vorfällen

Bei ersten Anzeichen Beobachtungen von verschiedenen Fachkräften mit Datum, Name des Verfassers und Beschreibung neutral dokumentieren.

Diese Beobachtungen sollten dann gesammelt, zusammengetragen und darüber beraten werden, wie damit umgegangen werden soll (siehe 3.).

2. Abwägung Kindeswohl-Gefährdung oder Nicht-Gewährleistung der Erziehung

Zu unterscheiden ist die Kindeswohl-Gefährdung von einer Erziehung, die ein Kindeswohl „nicht gewährleistet“. Unter diesem Aspekt haben Eltern unter Zusammenwirken des Jugendamtes Anspruch auf Hilfe zur Erziehung („Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Heimerziehung“). Sie können dazu nicht gezwungen, sondern nur mehrmals motiviert werden. Faktoren, die die Risikoabschätzung zwischen Kindeswohl-Gefährdung und Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls bestimmen, sind beispielsweise „elterliche Kompetenz, psychische Gesundheit, Eltern-Kind-Interaktion, Verhältnis von Risiko- und Schutzfaktoren, Problem- und Hilfeakzeptanz der Eltern, Stabilität der Familienbeziehungen und des sozialen Umfelds“.

3. Abschätzung des Gefährdungsrisikos in Beratung mit KollegInnen und Leitung

Wie unter 1) beschrieben, werden zunächst alle Beobachtungen zusammengetragen, darüber beraten und die Situation gemeinsam eingeschätzt.

Dabei ist auch miteinzubeziehen, wie die bisherige Zusammenarbeit mit den Eltern war

(könnte man einfach mal mit ihnen reden, die Beobachtungen mit ihnen besprechen/ klären? Wissen wir etwas über eine Besondere – eventuell belastende- häusliche Situation? Dabei ist auch abzuwägen, ob sich durch das Ansprechen der Eltern voraussichtlich die Situation des Kindes bessern wird oder steigt damit eventuell der Druck in der Familie mit der Folge, dass man das Kind damit eventuell zusätzlich in Gefahr bringt (insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch).

4. Im konkreten Verdachtsfall

Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Kindeswohlgefährdung (zum Beispiel MitarbeiterIn des Jugendamts)

Für den konkreten Fall bietet sich die Kooperation lokaler, multidisziplinärer (Kinderschutz-)Teams an (Case Management), bei der jede Profession bei ihrem Fachgebiet bleibt:

- Jugendamt oder KiTa übernehmen Hilfe und therapeutische Behandlung des Kindes oder der Familie.
- Gericht oder Staatsanwaltschaft übernehmen die Verfolgung des Täters.

Wichtig ist, dass derjenige, der Anzeige erstattet (keine Pflicht), nicht davon zurücktreten kann und dessen Hilfs-Angebot wenig akzeptiert wird. Verpflichtend allerdings ist der Schutz des Kindes, dessen Maßnahmen nach Schweregrad entweder freiwillige Hilfs-Angebote oder notfalls familiengerichtlich durchsetzbar sind.

5. Motivation der Familie zur Inanspruchnahme von sozialpädagogischen Hilfen (in der Regel als schriftliche Vereinbarung), Überblick über tatsächliche Nutzung und Kontakt zu sozialpädagogischen Diensten

6. Meldung an das Jugendamt, sofern Hilfen nicht ausreichen oder nicht in Anspruch genommen werden und die Gefährdung des Kindeswohls droht (gemeinsames Gespräch mit Eltern, Kita-Leitung, Jugendamt)

7. In akuten Krisensituationen kann das Jugendamt (wenn die Entscheidung des Familiengerichts noch nicht vorliegt) eine **Inobhutnahme des Kindes** erwirken (Kindernotstelle, Bereitschaftspflegedienst, auch ohne Zustimmung der Eltern) oder einen stationären Aufenthalt.

Je nach Schritt arbeitet die Kindertageseinrichtung mit den Partnern Jugendamt, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (Untersuchung, Beratung zum Entwicklungsstand),

Erziehungsberatungsstellen, Familiengericht, Kinderärzte/-ärztinnen und Kliniken (Diagnostik und Behandlung körperlicher Folgen von Gewalt an Kindern), Polizei (bei allein gelassenen Kindern in der Wohnung) zusammen.

B. Wenn das Kindeswohl durch einen Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin gefährdet ist:

Grundsätzlich besteht zwischen KiTa und Jugendamt eine schriftliche Vereinbarung über die Regelungen zum Schutzauftrag (Verfahrensabläufe, Erhebung und Verwendung von Sozialdaten, Gewährleistung der Nicht-Beschäftigung von KiTa-Personal mit Straftaten mit Kindesbezug, Name und Adresse der erfahrenen KiTa-Fachkräfte). Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind.

Aber es gibt natürlich auch einrichtungsinterne Möglichkeiten, auf eine mögliche Gefährdung durch eine Fachkraft zu reagieren:

1. Das kollegiale Gespräch suchen, in dem das mögliche Fehlverhalten klar benannt wird ohne die betreffende Person anzugreifen, auch kann dort Hilfe angeboten werden je nach Fallkonstellation
2. Eine Teambesprechung in Anspruch nehmen um herauszufinden, wo unterschiedliche Denkweisen/Erziehungsstile etc. liegen und das Problem dann zu benennen und zu beheben
3. Das Gespräch mit der Leitung suchen um herauszufinden, ob es ein „Einzelfall“ oder eher ein Teamproblem durch strukturelle Probleme ist
4. Das Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes suchen, um Verantwortung zu übernehmen, sich zu entschuldigen und das Vertrauen zurückzugewinnen
5. Fachberatung/Supervision
6. Als letzte Möglichkeit arbeitsrechtliche/strafrechtliche Konsequenzen

3. UNSERE EINRICHTUNGSSPEZIFISCHEN PUNKTE ZUM KINDERSCHUTZ- UND GEWALTSCHUTZKONZEPT

3.1 UNSER PÄDAGOGISCHES LEITBILD

Neben den Bildungszielen aus dem Orientierungsplan Baden-Württemberg ist unsere pädagogische Arbeit geprägt von den demokratischen Werten unserer Gesellschaft. Deshalb ist unser pädagogisches Handeln stets von Respekt, Toleranz, Solidarität, Achtung und Wertschätzung gegenüber jedem Kind und der Vielfalt der Menschheit geleitet. Wir nehmen jedes Kind so an, wie es ist. Ausdruck dieser Haltung sind auch Prinzipien des pädagogischen Handelns wie Partizipation, Integration und Ganzheitlichkeit, sowie eine vorurteilsfreie Bildung und Erziehung. In der Umsetzung dieser Prinzipien sind wir uns bewusst, dass wir Vorbildfunktion für die Kinder haben.

3.2 UNSER BILD VOM KIND UND UNSERE ROLLE ALS ERZIEHERINNEN

Wir verstehen uns als Lern- und Entwicklungsbegleiter der Kinder. Jedes Kind ist bei uns willkommen und wird mit seiner ganz eigenen Art und seinen Stärken und Schwächen herzlich bei uns aufgenommen.

Jedes Kind unterscheidet sich durch seine Persönlichkeit und Individualität von anderen Kindern. Jedes Kind ist einzigartig und hat sein eigenes Entwicklungstempo. Sie haben ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an, um ihre Persönlichkeit voll zu entfalten und sie haben ein Recht auf umfassende Mitsprache und Mitgestaltung bei ihrer Bildung (Partizipation).

Bei uns bekommen die Kinder Zeit und Raum, um ihren Platz zu finden und ihre Persönlichkeit zu entfalten. Für unsere bedürfnisorientierte Arbeit ist es wichtig, die Themen der Kinder zu kennen. Deshalb beschäftigen wir die Kinder nicht, sondern versuchen herauszufinden, was die Kinder interessiert. Dies tun wir, indem wir ihnen Freiräume lassen und ihnen motivierend zur Seite stehen.

Wir wollen den Kindern die Möglichkeit geben, die Welt zu erkunden und schenken ihnen das Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten. Wir leben den Kindern vor, was uns persönlich wichtig ist. Dazu gehören z.B. ein respektvolles Miteinander, Verlässlichkeit und die Idee

der Nachhaltigkeit. Wir geben Sicherheit durch klare persönliche Grenzen und einen strukturierten Tagesablauf. Gleichzeitig sind wir offen für Neues und Unbekanntes, probieren gerne aus und beziehen die Kinder in unsere Entscheidungen mit ein. Der respektvolle Umgang miteinander und mit der Natur, sowie eine positive Grundhaltung sind uns wichtig. Mit viel Freude, Liebe und Humor begleiten wir die Kinder durch den Tag und ermöglichen ihnen so, sich selbst und die Welt zu entdecken und zu erforschen.

Unsere Aufgabe ist es, die Kinder zu unterstützen, sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und dabei eine abwartende, beobachtende Haltung einzunehmen.

Daraus ergibt sich, dass die Kinder gemeinsam mit uns ihre Lernumgebung gestalten.

Diese ermöglicht es ihnen, zusammen mit uns als Forscher und Entdecker ihre Lernprozesse aktiv voran zu bringen.

Wir sind verlässliche Bildungspartner, die zum einen die Kinder in ihren individuellen Interessen und Themen begleiten, zum anderen jedoch auch Themenbereiche an die Kinder herantragen und diese gemeinsam mit ihnen erschließen. Wir sind Vorbilder für die Kinder und als solche auch authentisch handelnd. Dies beinhaltet auch, dass wir den Kindern Grenzen aufzeigen.

Fragt man die Kinder, sollte eine Erzieherin sehr vielfältige Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzen. Wichtig ist uns persönlich zudem, dass sich jede/r Erzieher/in ganz individuell und authentisch in die pädagogische Arbeit einbringen kann.

Wir möchten den Kindern ein positives soziales Verständnis vermitteln und einen partnerschaftlichen und kooperativen Umgang miteinander erlebbar machen. Wesentlich für uns ist es, den Kindern Toleranz und Gleichberechtigung vorzuleben und achtsam, sowie mit viel Humor und Gelassenheit, auf die kindlichen Bedürfnisse und die Entwicklung eines jeden Kindergartenkindes einzugehen.

3.3 UNSERE SCHWERPUNKTE NATUR- UND KUNSTPÄDAGOGIK

Unser Kindergarten ist von zwei elementaren Schwerpunkten in der Kleinkindpädagogik geprägt. Die Natur- und Kunstpädagogik bilden die Leitlinien für unsere pädagogische Arbeit und sind fest in unseren Tagesablauf integriert.

Im Einklang mit Natur, Mensch und Tier leben

**Die Natur im Jahreszeiten
Rhythmus hautnah erleben**

Naturpädagogik

**Umwelt- und Naturschutz
begreifen**

Stärkung von Körper und Geist

Leben mit allen Sinnen

**Prozessorientiertes
Arbeiten**

Kunstpädagogik

**Selbst- und Lösungs-
orientiertes Arbeiten**

**Ausdrucksförderung und Selbstbestimmung
durch Kreativität und Materialvielfalt**

4. PRÄVENTION VON GEWALT UND GEFÄHRDUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN:

Um Gewalt zu verhindern, egal ob in der KiTa oder im häuslichen Bereich, muss man sich erstmal im Klaren darüber sein, was es denn für Formen von Gewalt gibt:

Physische Gewalt: Unbegründetes Festhalten, einsperren, schlagen, treten, zum Essen zwingen, Ohrfeigen, verkühlen, verbrühen, vergiften, etc.

Physische Vernachlässigung: Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Kleidung, Hilfsverweigerung etc.

Psychische Gewalt: Liebesentzug, Erniedrigung, Demütigung, Mobbing, Verachtung, anschreien, Angst machen, bedrohen, beleidigen, unter Druck setzen, überbehüten, überfordern, keine sozialen Kontakte zulassen etc.

Emotionale Vernachlässigung: Verweigerung von Zuwendung/Trost, nicht eingreifen bei Übergriffen, Verweigerung der verbalen Kommunikation, etc.

Aufsichtspflichtverletzung: Langes alleine lassen in gefährlichen Situationen, was zu einem erhöhten Unfallrisiko führt, Kinder „vergessen“, Schutzvorkehrungen nicht getroffen etc.

Sexueller Missbrauch: Kind ohne dessen Erlaubnis küssen, berühren, umarmen, ohne Notwendigkeit im Genitalbereich berühren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kind zu sexuellen Posen auffordern, Kind nackt oder in sexuellen Posen fotografieren etc.

Je nach dem, um welche Form der Gewalt es sich handelt, kann diese in die folgenden Kategorien eingeordnet werden:

- Grenzverletzendes Verhalten: Einmalig oder gelegentlich, unabsichtlich (z.B. Missachtung der körperlichen Distanz, Kind in die Garderobe gezerrt, Androhung von Strafen etc.)
- Übergriffiges Verhalten: nicht zufällig oder aus Versehen, gezielter, bewusster Machtmissbrauch (z.B. Flirten mit Kindern, Verweigerung von Zuwendung, verbale Demütigung, unangemessene Gespräche über Sexualität, ängstigen von Kindern, bedrohen, zu weit gehende Tobespiele etc.)

- Strafrechtlich relevantes Verhalten: (z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Erpressung, Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht etc.)

Die einfachsten (präventiven) Maßnahmen zum Schutz von Kindern liegen im **Schutzkonzept und Leitbild der KiTa**, in der **pädagogischen Elternarbeit**, in der **gezielten Prüfung von Bewerbern vor Einstellung (keine Einstellung von Mitarbeitern mit Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis oder Verurteilungen wegen solcher Verfahren etc.)** und in **Familienbildungs-Angeboten**.

KiTa's haben die Aufgabe, die sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder zu fördern, ihre individuelle Persönlichkeit und Meinungsäußerung zu stärken (Beispiel-Programm „Kindergarten plus“), sie über ihre Rechte zu informieren und sie altersgerecht zu beteiligen. **Eltern-Angebote** zielen darauf ab, eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft aufzubauen, die offen für Austausch, Konflikte oder Beschwerden ist, die Eltern informiert und das Vertrauen aufbaut, schwierige Themen anzusprechen.

Eine Vernetzung vor Ort mit beratenden und unterstützenden Stellen wie dem Jugendamt ist ebenfalls hilfreich.

Die Möglichkeit zu fortbildenden Angeboten für MitarbeiterInnen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung und Gewaltprävention.

Die Thematisierung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes, das allen MitarbeiterInnen bekannt ist und auf dessen Einhaltung alle MitarbeiterInnen verpflichtet werden.

Die Reflexion des Tagesablaufs und der Regeln und Rituale – Regelmäßige Überprüfung, ob diese das Kindeswohl gefährden.

Partizipation:

- Durch Gespräche im Morgenkreis, anlassbedingte Gespräche in Kleingruppen und 1 zu 1 Situationen werden die Kinder in Konfliktsituationen unterstützt, selbst Lösungswege zu finden, wenn nötig durch die Unterstützung der ErzieherInnen.

- Im regelmäßigen Austausch wird mit den Kindern über ihre Rechte und Bedürfnisse gesprochen und gemeinsam überlegt, wie diese beachtet und umgesetzt werden können.
- Die Kinder werden von uns in Entscheidungen miteinbezogen, wenn die Situation dies zulässt. Auch finden Kinderkonferenzen und Abstimmungen zu bestimmten Themen auf kindgerechte Art und Weise statt, damit die Kinder sich an Entscheidungen beteiligen können.

Beschwerdewege und Ansprechpersonen:

An wen können sich Kinder/Mitarbeitende/Elter/Träger wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten haben?

- Kinder können - und werden dazu ermutigt - sich jeder Zeit an die ErzieherInnen wenden
- Ihre Beschwerden werden von uns ernstgenommen und überprüft, wenn nötig folgen Konsequenzen (wie z.B. Meldung von meldepflichtigen Vorkommnissen etc.)
- Bei Beschwerden werden die betreffenden Teile des Gewaltschutzkonzeptes daraufhin geprüft und, wenn nötig, geändert
- Sollte es Probleme geben, können sich die Eltern jederzeit an die ErzieherInnen (oder wenn es Erzieherinnen betrifft, die Leitung) wenden und bei Bedarf wird ein gesonderter Termin für ein Gespräch angeboten
- Die Ansprechpersonen für die Mitarbeitenden sind die Leitung und der Vorstand
- Es finden regelmäßig Mitarbeitergespräche statt, in denen ebenfalls solche Situationen angesprochen werden können
- Beschwerdewege werden in der Konzeption und bei Elternabenden transparent dargestellt

Sexualpädagogisches Konzept:

- Die Grundlage unserer Sexualpädagogik ist in der Konzeption verankert und wird regelmäßig im Team durch Reflektion und Diskussion überarbeitet. Auch mit den Kindern findet ein altersgerechter Austausch zu dem Thema statt.
- Bei ungewöhnlichem Nähe- und Distanzverhalten von Kindern oder Erwachsenen tauscht sich das Team darüber aus und auch dem Kind oder Erwachsenen wird ein angebrachter Umgang mit Nähe und Distanz vermittelt. Mit den Bedürfnissen der Kinder und Erwachsenen wird dabei achtsam umgegangen.

Bei verschiedenen Haltungen und Einstellungen zum Thema kindliche Sexualität verständigen wir uns als Team auf einen gemeinsamen Nenner. Hierbei muss die Intimsphäre aller Personen gewahrt bleiben.

5. UNSER VERHALTENS CODEX

- ➔ Im Morgenkreis und in der Geschichtenzeit findet ein regelmäßiger Austausch und eine Sensibilisierung der Kinder (durch geeignete Medien) zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre und Körperkontakt statt!
- ➔ Kinder werden bei uns mit dem Namen angesprochen, nicht mit Kosenamen!
- ➔ MitarbeiterInnen fordern die Kinder nicht aus eigenem Interesse auf, auf ihren Schoß zu sitzen, Kinder dürfen auf den Schoß der Fachkräfte, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen!
- ➔ Küssen der Kinder durch MitarbeiterInnen ist verboten!
- ➔ Wir achten auf ein gesundes Verhältnis von Nähe und Distanz!
- ➔ Wir leben gewaltfreie Kommunikation im Kindergarten!
- ➔ Betreut eine Betreuungsperson ein einzelnes Kind, erfolgt dies immer in Absprache mit den anderen Mitarbeiterinnen!
- ➔ Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Intimsphäre aller Personen im Kindergarten geschützt ist und überprüfen stetig, ob dieser noch gegeben ist!
- ➔ Kindern wird die benötigte Zeit bis zum Erreichen der Windelfreiheit gewährt. Wickelkinder dürfen selbst entscheiden ob sie im Stehen oder im Liegen gewickelt werden wollen!
- ➔ Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Bilder gemacht!
- ➔ Gemeinsame Umkleidesituationen (komplettes Umziehen in der Turnhalle) werden bewusst vermieden!
- ➔ Wir als Team tauschen uns regelmäßig darüber aus, was wir als herausfordernde und/oder grenzverletzende Situationen empfinden, reflektieren den Umgang damit und unterstützen uns in herausfordernden Situationen, um Fehlverhalten zu vermeiden! Auch mit den Eltern findet gegebenenfalls ein Austausch dazu statt.
- ➔ Durch regelmäßige Fortbildungen und Bearbeitungen des Gewalt-Präventionskonzeptes frischen wir das Wissen über die Definition von Grenzverletzungen und Übergriffen auf, dies wird den Eltern transparent gemacht!
- ➔ Mit den Bedürfnissen der Kinder und Erwachsenen im Kindergarten gehen wir achtsam um und respektieren die Privats- und Intimsphäre aller!

6. RISIKO- UND POTENZIALANALYSE

Was ist an Potential bereits in unserem Kindergarten vorhanden?

- Beschwerdemanagement (die Kinder können sich jederzeit an das Personal wenden und werden in ihren Anliegen und Beschwerden gehört und ernst genommen)
- Partizipation der Kinder (die Kinder haben ein großes Mitspracherecht und werden an möglichst vielen Entscheidungen von uns beteiligt)
- Qualitätsentwicklung/-sicherung
- pädagogische Konzeption unserer Einrichtung mit Leitbild
- positive Grundhaltung aller Erzieher
- Ampelsystem im Team (wird angewendet, um frühzeitig gefährdendes Verhalten im Team ansprechen und bewerten zu können)
- Gezielte Auswahl des Personals (keine Straftaten/Eintragungen, passen die Bewerber zu unserer pädagogischen Grundhaltung, können sie sich mit unserem Konzept identifizieren etc.)
- Unser Tagesablauf ist auf die Bedürfnisse der Kinder angepasst und gibt den Kindern Struktur, Halt, Sicherheit und Rituale. Er wird regelmäßig überprüft und, wenn nötig, geändert
- Durch eine Analyse des gesamten Personals wird regelmäßig geprüft, wo beim Personal noch Fortbildungsbedarf besteht, das Personal hat dadurch die Möglichkeit, durch Fortbildungen sein Wissen zu erweitern
- Mit den Kindern wird der bestimmungsgemäße Gebrauch der Spielsachen durchgesprochen und bei Fehlverhalten gegengesteuert
- Gefahrensituationen und Risikobereiche des Kindergartens werden regelmäßig auf spielerische Weise (z.B. durch Kasperle-Theater, Handpuppen etc.) im Morgenkreis nähergebracht und bei Bedarf in Gesprächen thematisiert.

Wo ergeben sich in der Einrichtung räumliche „Gelegenheiten“, welche Gewalt gegen Kinder ermöglichen?

- Unser Lesezimmer ist Rückzugsort für die Kinder, wo sie sich auch Privatsphäre wünschen (zum Höhlen bauen, Bücher anschauen, sich zurückziehen). Um sowohl dem Bedürfnis der Kinder nach Rückzug nachzukommen als auch die Gefahr vor Gewalt zu minimieren, bleibt die Tür des Zimmers geöffnet, sodass wir eingreifen können, wenn es nötig sein sollte.
- Das Kinderbad ist immer wieder „Schwachstelle“, da manche Kinder die Privatsphäre der Kinder auf der Toilette nur schwer akzeptieren können und die Türen öffnen, während die Kinder auf der Toilette sitzen. Daher finden einerseits regelmäßige Gespräche zum Thema Privatsphäre auf kindgerechte Art statt, andererseits wird die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig ins Bad dürfen minimiert und, wenn möglich, kommt eine Fachkraft mit bis zur Badtür, um darauf zu achten, dass jedes Kind seine Privatsphäre im Bad hat.

7. PERSONAL

Personalverantwortung:

- Kinderschutz wird bei uns offensiv im Vorstellungsgespräch thematisiert
- Im Vorstellungsgespräch wird das Leitbild und die Konzeption, sowie das Kinderschutzkonzept der Einrichtung dargelegt und mit der Einstellung der bewerbenden Person abgeglichen
- Das Kinderschutzkonzept wird stetig diskutiert, überarbeitet und auf Grund neuer Perspektiven weiterentwickelt
- Einstellungsvoraussetzung neben persönlicher und fachlicher Eignung ist ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII ohne Eintragung.
- Es sind alle Personen, die mit Kindern regelmäßig arbeiten, gemäß der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII gemeldet (unverzüglich werden Eintritte, Austritte und Unterbrechungen gemeldet)
- Eine Folgeprüfung für alle erw. Führungszeugnissen erfolgt spätestens nach fünf Jahren

Fortbildungen:

- Den Mitarbeitenden wird die Möglichkeit geboten, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, auch zum Thema Kinderschutz.

Es wird eine Analyse im Team gemacht, wo noch Fortbildungsbedarfe sind, um diese gezielt abzudecken

- Durch interne Fortbildungen und den Austausch im Team wird das Wissen über Schutzkonzepte erneuert und vertieft
- Die Schutzkonzepte werden den Eltern transparent gemacht und liegen in der Einrichtung zur Einsicht aus

Engagement:

- Kinderschutz wird in der Kita als Querschnittsthema verstanden, ist personell verankert (z.B. durch eine Ansprechpartnerin Kinderschutz) und Teil des Leitbildes und des Konzeptes unserer Einrichtung
- Kinderschutzrelevante Themen werden offen kommuniziert
- Es herrscht ein offenes Klima, in dem heikle Themen angesprochen und besprochen werden können

Qualität und Qualifizierung:

- Qualität der Arbeit und Qualifizierung der MitarbeiterInnen werden als gemeinsame Aufgabe von Leitung und Mitarbeiterinnen verstanden
- Die Kita verfügt über ein qualifiziertes internes Kinderschutzverfahren.
- In Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Die Vereinbarungen mit den Jugendämtern sind allen Mitarbeiterinnen bekannt und werden regelmäßig (alle zwei Jahre) gemeinsam ausgewertet und fortgeschrieben.
- Die Einrichtung bzw. der Träger der Einrichtung sorgt für die kinderschutzrelevante Qualifizierung der Ansprechpartnerin Kinderschutz im Rahmen eines Personalentwicklungs- und Fortbildungskonzeptes

8. INTERVENTION

Notfallplan:

- In der Einrichtung existiert ein Ablaufschema bei Verdachtsmomenten. Es ist geklärt, welche Personen diesen Ablauf koordinieren.
- In Bezug auf dieses Thema finden regelmäßig Fortbildungen und Auffrischungen zum Thema Gewaltprävention und Kinderschutz statt.
- Im Falle von Fehlverhalten unterstützen wir die Beteiligten bei der Entwicklung von Lösungswegen, begleiten diesen Prozess und legen den Grundstein für neue Verhaltensmöglichkeiten.

Gesetzliche Grundlage für das Handeln von Fachkräften der Jugendhilfe im Kinderschutzfall oder bei entsprechenden Verdachtsfällen ist der § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Fachkräfte aus Einrichtungen und von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe haben gemäß Abs. 4 einen aus dem Grundgesetz abgeleiteten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Entsprechend dieses Auftrages haben auch Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung »einer insoweit erfahrenen beratenden Fachkraft« und unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes vorzunehmen.

Sie bieten den Eltern notwendige und geeignete Hilfe an und wirken darauf hin, diese zu nutzen. Dabei geht es nicht um Hilfen über ihre Aufgabe als Erzieherinnen hinaus, vielmehr darum, den Eltern das Wissen einer Fachkraft zur Verfügung zu stellen, etwa auf die Notwendigkeit von Klarheit und Ritualen zu verweisen oder auf Freizeit- oder Unterstützungsangebote in der Kommune zu verweisen. Sollte die Gefährdung für das Kind so nicht abgewendet werden können, weil die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind oder die Möglichkeiten der Kita nicht ausreichen, um die Gefahr für das betreffende Kind abzuwenden, sind die Fachkräfte der Kita verpflichtet, das Jugendamt zu informieren. Damit die Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätte im Kinderschutzfall kompetent und sicher handeln können, besteht zwischen den örtlich zuständigen Jugendämtern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen eine gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Vereinbarung über die Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Ein qualifiziertes Kinderschutzverfahren der Kindertageseinrichtungen sollte Anlage einer solchen

Vereinbarung sein.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ...

- 1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- 3) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Träger von Einrichtungen u.a. haben gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, also dem Landesjugendamt, Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Träger bzw. Einrichtungen müssen bei der Erarbeitung solcher Verfahren nachfolgende gesetzlich bestimmten Schritte, aber auch einrichtungs- und trägerspezifische Besonderheiten (Größe, Leitungsstruktur, Aufgabenverteilung) beachten:

Ablaufschema bei vermuteter Kindeswohlgefährdung durch das erweiterte familiäre Umfeld:

- Erhält eine Mitarbeiterin einer Kindertagesstätte Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, informiert diese umgehend die Kitaleitung. Die Hinweise sind zu dokumentieren.

- Die Kita-Leitung beruft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich eine Fallberatung ein und sorgt ggf. und eigenverantwortlich für die Information und Einbeziehung »einer insoweit erfahrenen Fachkraft«.
- An der Fallberatung sollten in der Regel teilnehmen: die Kita-Leitung, ggf. die Ansprechpartnerin für den Kinderschutz, die Bezugserzieherin des Kindes sowie die Erzieherinnen, die Kenntnis von der Gefährdung haben. Auch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuziehen. Im Ergebnis wird ein Protokoll der Fallberatung (Dokumentationsbogen Kinderschutz) niedergeschrieben, in dem u.a. dokumentiert wird, welche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit welcher Häufigkeit aufgetreten sind und welche weiteren Maßnahmen nach dem Prinzip »Wer macht was bis wann?« vereinbart wurden.
- Liegt eine Gefährdung des Kindes vor, wird festgelegt, wer in welchem Zeitraum was tut, so z.B. Gespräche mit Eltern führt bzw. notwendige Hilfsangebote unterbreitet. Hierzu wird ein verbindlicher Schutzplan erstellt, der konkrete Maßnahmen nach dem Muster »Wer macht was bis wann?« enthält. Diese Maßnahmen werden innerhalb der festgelegten Frist durch die Leitung oder eine andere verantwortliche Mitarbeiterin der Einrichtung kontrolliert. Werden die Hilfsangebote durch Kinder bzw. Eltern nicht angenommen oder sind diese dazu nicht in der Lage oder stellt sich heraus, dass diese nur bedingt wirksam werden, meldet die Kita-Leitung ihren Verdacht dem Jugendamt.
- Bei akuter Gefährdung ist das Jugendamt bzw. der Kindernotdienst sofort zu informieren oder die Polizei zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr im Zuge von Amtshilfe um Unterstützung zu bitten. Bei gravierender und andauernder Kindeswohlgefährdung, kann die Kitaleitung das Familiengericht auch direkt anrufen. Das Jugendamt sollte davon aber unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

Ablaufschema bei möglicher Gefährdung durch das Personal im Kindergarten:

- Meldung des möglichen Fehlverhaltens an die Leitung, diese sucht das Gespräch, in dem das mögliche Fehlverhalten klar benannt wird ohne die betreffende Person anzugreifen. Auch kann dort Hilfe angeboten werden je nach Fallkonstellation

- Eine Teamberatung in Anspruch nehmen um herauszufinden, wo unterschiedliche Denkweisen/Erziehungsstile etc. liegen um das Problem dann zu benennen und zu beheben
- Im Gespräch mit der Leitung herausfinden, ob es ein „Einzelfall“ oder eher ein Teamproblem durch strukturelle Probleme ist (chronischer Personalmangel etc.)
- Das Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes suchen, um Verantwortung zu übernehmen, sich zu entschuldigen und das Vertrauen zurückzugewinnen
- Unterstützung des Teams durch Fachberatung/Supervision
- Je nach Fall können auch arbeitsrechtliche/strafrechtliche Konsequenzen für die betreffende Person nötig sein

Kooperation:

- Wie und wann externe Fachkräfte im Falle eines Verdachtsmomentes einbezogen werden, wann die Strafverfolgungsbehörde durch die Leitung einzuschalten ist und zu welchem Zeitpunkt die Leitung oder der Träger dem Landesjugendamt das Ereignis oder die Entwicklung meldet, ist in der Konzeption verankert (siehe auch Ablaufschema).

Einbettung des Schutzkonzepts in ein Helfersystem:

Ein Kinderschutzkonzept (vgl. Kap. 5) kann aufzeigen, wie hier professionell gehandelt werden sollte. Träger von Kindertageseinrichtungen können sich für die Beratung an das KVJS-Landesjugendamt wenden unter www.kvjs.de.

Das KVJS-Landesjugendamt bietet spezielle Fortbildungen zum Kinderschutz und zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen an.

1) Jugendamt

Das Jugendamt ist unmittelbarer Ansprechpartner der Tageseinrichtung für Kinder sowohl für die Beratung und Fortbildung in Bezug auf Kindeswohlgefährdung und die Erstellung

von Kinderschutzkonzepten als auch als Ansprechpartner und ausführendes Organ in Bezug auf die Meldung und Verfolgung von Kindeswohlgefährdung.

Mit Hilfe der folgenden Unterlagen/Handreichungen soll ein präventiver und intervenierender Kinderschutz optimiert werden, um Formen von Gewalt vorzubeugen und Teams und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Broschüre des KVJS (die auch als Quelle dieser Abhandlung zugrunde liegt)

- Broschüre

Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

- Meldeformular

Meldeformular für Träger

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Sicherung der Rechte von Kindern

Handlungsleitlinien Kinderschutzkonzepte

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des BKiSchG

- Führungszeugnis

Führungszeugnis

- Einschätzskalen Kindeswohlgefährdung

KiWo-Skala KiTa/KiWo-Skala Schulkind

- Materialpool

Schutzauftrag

Das Jugendamt bietet Fortbildungen zum Thema Kinderschutzkonzepte an, an denen Träger und Fachpersonal möglichst regelmäßig teilnehmen sollten

2) Familienberatungsstellen und/oder ambulante Helfer (z.B. SPFH)

3) Kinderarzt

4) unterstützendes Netzwerk im familiären Umfeld

5) Polizei

Quellen zur Erstellung dieses Schutzkonzeptes:

6.1 Broschüre des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)

Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Unsere eigene Konzeption (Konzeption des Kunst-und NaturKinderGartens Talhüpfer)

Ausarbeitung einer Mitarbeiterin zum Thema Kinderschutz